

Handyordnung Waldschule

(Beschluss durch die Schulkonferenz am 27.05.2026)

1. Grundsätze

Die Nutzung digitaler Endgeräte (Handys, Smartwatches, Smartwatches, Tablets) im Schulalltag soll klar geregelt werden, um Lernprozesse zu unterstützen, Ablenkungen zu minimieren und das soziale Miteinander zu fördern. Diese Ordnung schafft Transparenz und Verbindlichkeit für alle Beteiligten.

2. Nutzung digitaler Endgeräte im Schulalltag

2.1. Allgemeine Regelungen

Auf dem Schulgelände (Gebäude wie Schulhof und Sportstätten) ist die private Nutzung von Handys und Smartwatches grundsätzlich untersagt.

Während des Unterrichts müssen digitale Geräte ausgeschaltet in der Tasche sein.

Ton-, Bild- und Videoaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis untersagt.

2.2. Sonderregelungen

Dringende Fälle: Schülerinnen und Schüler dürfen im Sekretariat oder in Absprache mit der Lehrkraft ihre Eltern kontaktieren.

Lehrkräfte und Schulpersonal sollen aufgrund ihrer Vorbildfunktion Handys ausschließlich in dienstlichen Zusammenhängen in dafür vorgesehenen Bereichen (Lehrerzimmer) oder zu Unterrichtszwecken im Klassenraum nutzen.

2.3. Klassenfahrten

Während einer **Klassenfahrt** dürfen **keine internetfähigen Geräte** wie Smartphones, Tablets oder Smartwatches mitgenommen werden. Eltern werden im Vorfeld darüber informiert, dass solche Geräte zu Hause bleiben müssen. Die Klassenlehrerin meldet sich nach Ankunft am Zielort bei der Pflegschaftsvorsitzenden/dem Pflegschaftsvorsitzenden. Notfallkontakte werden über die Schule sichergestellt und bei Bedarf telefonisch vermittelt.

Auf Klassenfahrten dürfen Schülerinnen und Schüler auch mit nicht-internetfähigen Geräten grundsätzlich keine Fotos oder Videos aufnehmen, die andere heimlich abbilden oder deren Veröffentlichung ohne Einwilligung erfolgt. Vor der Fahrt werden klare Regeln zu Datenschutz, Einwilligung der Eltern und dem Umgang mit Bildmaterial festgelegt. Bei Bedarf erfolgt eine sichere Dokumentation durch die Lehrkraft, Einwilligungen werden ggf. zentral verwaltet.

Handyordnung Waldschule

3. Konsequenzen bei Verstößen

Verstöße gegen die Handyordnung können erzieherische Einwirkungen und / oder Ordnungsmaßnahmen (§ 53 SchulG) nach sich ziehen: Im Rahmen der zu treffenden Entscheidung sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen. Eine Orientierung bietet der folgende Rahmen:

Verstöße	Maßnahmen
Erstmalige Missachtung der Regeln	In der Regel Ermahnung durch die Lehrkraft.
Wiederholte Nutzung trotz Ermahnung	„Rote Karte“ am selben Tag durch Lehrkraft, die ermahnt hat.
Wiederholter oder schwerwiegender Verstoß (z.B. heimliche Aufnahme, Störungen des Unterrichtes)	Sofortiger Elternkontakt, Einbehaltung und Verschluss des Gerätes: Das Kind legt das smarte Gerät eigenständig unter Aufsicht in den Schrank im Sekretariat. Die Eltern holen am selben Tag das Gerät in der Schule ab. Ein zeitnahe Elterngesprächstermin wird vereinbart. In absoluten Ausnahmefällen: Ausgabe des Geräts noch am selben Tag an das Kind mit schriftlicher Herausgabeerlaubnis durch die Erziehungsberechtigten.
Verbreitung strafbarer Inhalte (z.B. Cybermobbing, gewaltverherrlichende oder jugendgefährdende Inhalte)	Information an die Schulleitung, ggf. Anzeige bei den zuständigen Behörden und erzieherische Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen.

4. Kommunikation und Transparenz

Diese Ordnung wird zu Schuljahresbeginn in allen Klassen vorgestellt. Sie ist auf der Schulhomepage sowie als Aushang im Schulgebäude einsehbar. Erziehungsberechtigte werden über die Regelungen schriftlich informiert. Die Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft und bei Bedarf in einem partizipativen Prozess überarbeitet.

5. Inkrafttreten und Überprüfung

Diese Ordnung tritt am 27.05.2026 in Kraft und wird jährlich durch die Schulkonferenz überprüft. Anpassungen erfolgen auf Grundlage von Evaluationen und schulischen Bedarfen.